

Schwabenkrieg – Zürcher Reformation – reformierte und katholische Konfessionalisierung:

Die Separation der Eidgenossenschaft vom Reich im 15. bis 17. Jahrhundert

Einleitung

Warum gibt es die Schweiz¹ als selbstständigen Bundesstaat aus heute 26 souveränen Kantonen und Halbkantonen?² Ich will diese Frage nicht politisch und auch nicht völkerrechtlich oder staats- und verfassungsrechtlich beantworten, sondern historisch. Dabei gehe ich nicht auf die Helvetische Republik von 1798 und auch nicht auf die Wiener Kongressakte vom Juni 1815 und die durch sie verbriefte Einbeziehung des Wallis, Genfs und Neuenburgs in die Eidgenossenschaft ein, nicht auf den Bundesvertrag vom August 1815, nicht auf den Zweiten Pariser Frieden vom November 1815 mit der Anerkennung der dauernden Neutralität, nicht auf die Verfassung von 1848 und auch nicht auf die Verfassung von 1874.³ Schließt man das alles aus und zieht man die Grenze mit 1798, so kann man auch gleich bis 1648 zurückgehen und fragen: Warum gehörte die Schweiz in der Frühen Neuzeit nicht zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, wie der Reichstitel amtlich seit 1486 lautete,⁴ immerhin war das Gebiet der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter Teil des Reiches.⁵

Seit 1891 begeht man in der Schweiz am 1. August die „Bundesfeier“ – französisch „le jour de la fête nationale suisse“. Dieser Nationalfeiertag bezieht sich auf den Gründungsmythos der Eidgenossenschaft, den „Rütli Schwur“ von 1291. 1291 hatten die genossenschaftlich organisierten Bauerngemeinden nördlich des seit etwa 1200 geöffneten Gotthardpasses, Uri, Schwyz und Unterwalden, den „Ewigen Bund“ geschlossen.⁶ Tatsächlich handelte es sich um die Erneuerung eines alten Bundes der Landleute von Uri, Schwyz und Nidwalden.⁷ Uri war seit 1231 eine reichsunmittelbare Talgemeinde unter einem einheimischen Landammann. Gegen die Habsburger und ihre Herrschaftsbestrebungen hatte auch Schwyz von Kaiser Friedrich II. die – von den Habsburgern bestrittene – Reichsunmittelbarkeit erwirkt, während Unterwalden mit den beiden Gerichtsgemeinden Nid- und Obwalden unter habsburgischer Herrschaft stand. Die Zeit nach dem Ende des staufischen Kaisertums war erfüllt von Territorialisierungsbestrebungen der Habsburger in diesem Raum nördlich des Gotthard und von Kämpfen der Talgemeinden gegen Habsburg. Nach seiner Erhebung zum deutschen König, 1273, bestätigte Rudolf I. zwar als König die Reichsunmittelbarkeit von Uri, setzte als Habsburger aber die Expansionspolitik in der Zentral-

schweiz mit Konzentration auf die Gotthardroute fort. Das war der Hintergrund des „Ewigen Bundes“ von 1291, bei dem die Spitze gegen die Territorialisierungspolitik der Grafen von Habsburg offensichtlich ist. Das Reich betraf das alles nicht, zumal nach dem Tod König Albrechts I.⁸ 1308 kein Habsburger deutscher König wurde, sondern der Luxemburger Heinrich VII. Aber die Territorialisierungsbestrebungen der Habsburger in der Schweiz gingen weiter. 1315 schlugen die Schweizer in der Schlacht von Morgarten das Ritterheer der Habsburger. Nach dem Beitritt Luzerns 1332 erweiterte sich der „Ewige Bund“ der drei „Waldstätte“ bis 1353 um Glarus und Zug und die beiden Reichsstädte Zürich und Bern. 1386, in der Zeit des Luxemburgers Wenzel als deutscher König, verlor der Habsburger Leopold III. von Österreich die Schlacht von Sempach gegen die Schweizer. Noch immer ging es nicht gegen das Reich, sondern gegen Habsburg-Österreich – eine Gegnerschaft, die das verbindende Element der ansonsten recht heterogenen „Eidgenossenschaft der Acht alten Orte“ des späten 14. Jahrhunderts war. Ich übergehe die Appenzeller Kriege, die Kämpfe im Walliser Rhône-tal, die komplizierte Geschichte Graubündens, die Entwicklung in und um Zürich, das Ausgreifen nach St. Gallen, das Ewige Burgrecht Berns mit Fribourg (Fribourg im Üchtland), das sich 1452 von Österreich trennte, die Eroberung des Thurgaus 1460, die Mailänder Kriege seit 1494.

Viel wichtiger sind die Burgunderkriege, in denen die Schweizer – nachdem Bern, Fribourg, Solothurn und Zürich zunächst, 1467, mit Burgund „gemeinsame Sache“ gemacht hatten – 1474 auf Drängen Kaiser Friedrichs III., eines Habsburgers, dem Reichskrieg gegen Karl den Kühnen von Burgund beitraten. Die Wende brachten der Friedensschluss Karls des Kühnen mit Friedrich III. nach der Aufgabe der burgundischen Belagerung von Neuss am Niederrhein und der Waffenstillstand König Ludwigs XI. von Frankreich mit Burgund – beides 1475. Von da an trugen allein die Eidgenossen die Last des Krieges mit Burgund. 1476 errangen sie ihre großen Siege in den Schlachten von Grandson und Murten, bevor Karl der Kühne 1477 in der Schlacht von Nancy fiel, an der die Eidgenossen auf der Siegerseite beteiligt waren. Das Ergebnis der Burgunderkriege war die militärische Großmachtstellung der Eidgenossen. 1481 trat Solothurn dem Bund bei, 1501 gefolgt von Basel und Schaffhausen, 1506 von Fribourg und 1513 von Appenzell, womit aus der „Eidgenossenschaft der Acht alten Orte“ der „Bund der

Die kirchliche Einteilung der Schweiz um 1300

- ⚡ Bischofsitz
- ⚡ Ehemaliger Bischofsitz

heutige Schweizer Grenze

Dünne weisse Linien:

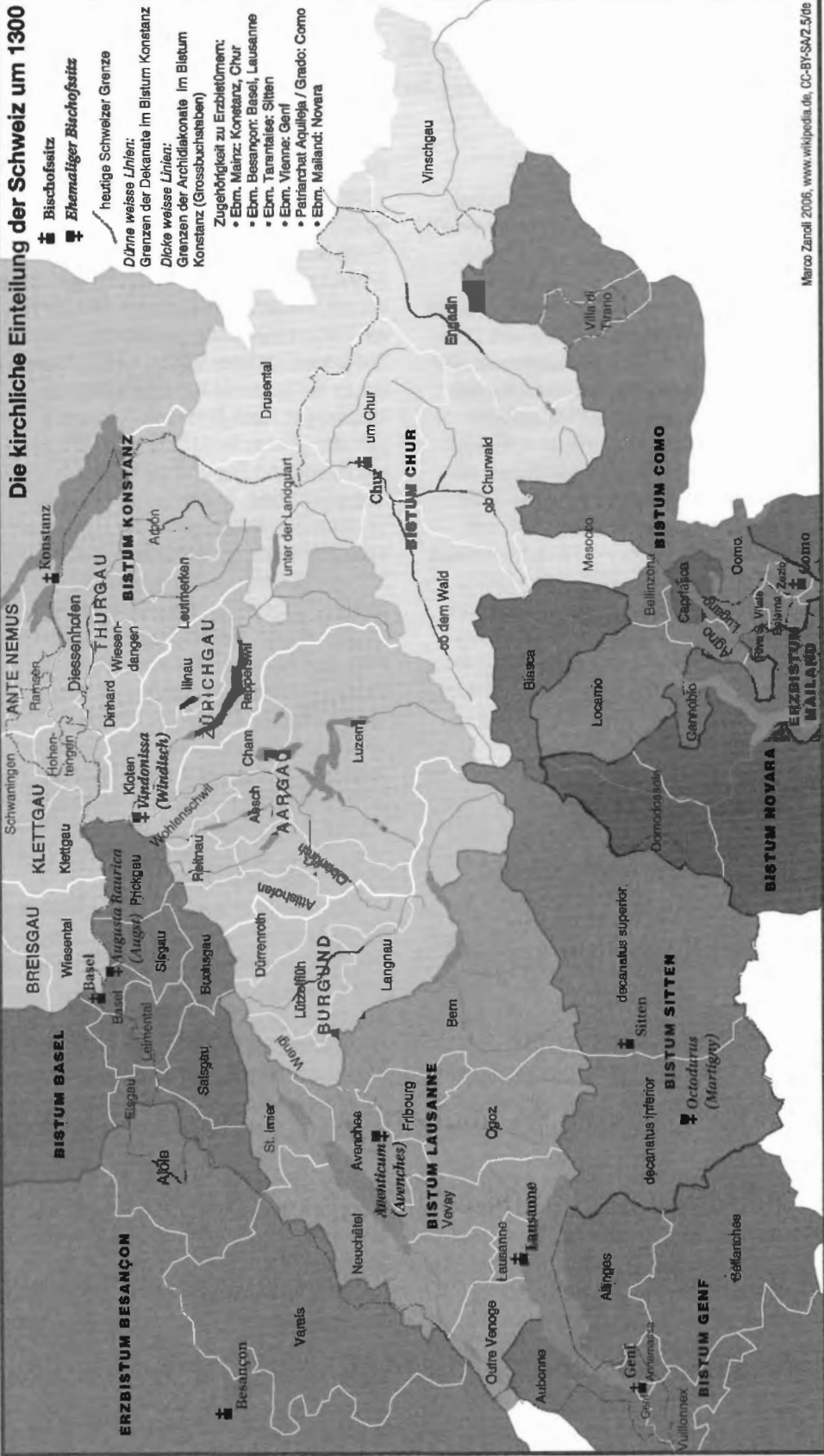
Grenzen der Dekanate im Bistum Konstanz

Dicke weisse Linien:

Grenzen der Archidiakonate im Bistum Konstanz (Grossbuchstaben)

Zugehörigkeit zu Erzbistümern:

- Ebm. Mainz: Konstanz, Chur
- Ebm. Besançon: Basel, Lausanne
- Ebm. Tarentaise: Sitten
- Ebm. Vienne: Genf
- Patriarchat Aquileja / Grado: Como
- Ebm. Mailand: Novara



Dreizehn alten Orte“ wurde, die bis an das Ende des 18. Jahrhunderts als „Selbstherrliche Orte“ „Untertanengebiete“ oder „Gemeine Herrschaften“ wie die Landgrafschaft Thurgau⁹ beherrschten. Hinzu kamen die „Zugewandten Orte“, die lediglich in einem Vertragsverhältnis mit einem der Selbstherrlichen Orte standen, ohne der Eidgenossenschaft anzugehören. Das galt für St. Gallen, Graubünden oder das Wallis, aber auch für die Stadt Genf, die nominell unter der Herrschaft des Bischofs von Genf stand, ihrem bischöflichen Stadtherrn gegenüber aber ein hohes Maß an Selbstständigkeit erlangt hatte und 1526 zum Schutz gegen den Herzog von Savoyen ein Vertragsverhältnis mit Fribourg und Bern einging.¹⁰

Mit den Burgunderkriegen begann die Entfremdung der Schweiz vom Reich. Was waren die Gründe? Nach dem Niedergang der Luxemburger hatte die Königswahl von 1438 mit Albrecht II. erstmals seit 1308 wieder einen Habsburger zur deutschen Königswürde gebracht. Mit Albrecht II. begann die lange, nur zwischen 1740 und 1745 unterbrochene Reihe der Habsburger an der Spitze des Reiches, die bis 1806 andauerte. Sein Nachfolger als deutscher König wurde nach seinem Tod 1438 nicht sein Sohn Ladislaus Posthumus, sondern Friedrich III. aus der steirischen Linie des Hauses Österreich, der 1452 als erster Habsburger die Kaiserwürde empfing und nach seinem Tod 1493 in seinem Sohn Maximilian I. seinen Nachfolger fand. Mit den Habsburgern an der Spitze des Reiches wurde der alte eidgenössisch-habsburgische Gegensatz zum Gegensatz der Eidgenossen gegenüber dem Reich. Hinzu kamen zwei weitere Faktoren der Entfremdung. Der eine Faktor war die zunehmende Inkompatibilität zwischen dem Republikanismus der „Orte“¹¹ der Eidgenossenschaft und der dynastisch-monarchischen Fürstenherrschaft in den deutschen Territorien. Man kann das auch so ausdrücken wie Karl Mommsen: „In der ständischen Gliederung des Reichstages war für die Eidgenossen kein Platz mehr, der ihrer Machtstellung entsprach. Aufgrund ihrer politischen Bedeutung hätten die Eidgenossen mindestens einen Sitz im Kurkolleg beanspruchen dürfen.“¹² Der andere Faktor: Das seit den Siegen in den Burgunderkriegen stark gestiegene Selbstbewusstsein und die reale militärische Macht der Eidgenossen. Die Schlacht von Nancy machte für den seit 1477 mit der Erbtochter Karls des Kühnen vermählten Maximilian I. von Österreich, den späteren Kaiser, den Weg zur burgundischen Erbschaft und zur Herrschaft in Burgund und den Niederlanden frei.

Damit begann der Gegensatz zwischen Frankreich und Österreich, der später zum Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland wurde und erst nach dem Zweiten Weltkrieg endete. In dieser Konfiguration entstand für die Eidgenossenschaft die Position des umworbenen Dritten – eine Position, die den historischen Sinn der schweizerischen Neutralität zwischen Frankreich und Deutschland bildete, die deshalb nach dem Ende des deutsch-französischen Gegensatzes zunächst im Zeichen des Ost-West-Gegensatzes und heute im Zeichen der europäischen Integration in eine Art Sinnkrise geraten ist.

Die Folgen des König- und Kaisertums der Habsburger und die Ergebnisse der Burgunderkriege kamen am Ende des 15. Jahrhunderts zum Konfliktaustrag im Schwabenkrieg. Das war die erste Etappe der Trennung der Eidgenossenschaft vom Reich, wobei schon der Frieden von Basel von 1499 die Separation der Eidgenossenschaft vom Reich brachte. Diese Separation war aber noch reversibel, wäre sie nicht im Verlauf des 16. Jahrhunderts irreversibel geworden – irreversibel oder unumkehrbar durch den Gang zuerst der Reformation und danach der reformierten und schließlich der katholischen Konfessionalisierung in der Schweiz.

Der Schwabenkrieg

Der Schwabenkrieg¹³ war eine militärische Auseinandersetzung zwischen dem Schwäbischen Bund¹⁴, der 1488 auf Drängen Friedrichs III. gegen die Expansionspolitik der Herzöge von Nieder- und Oberbayern entstanden war und dem auch Maximilian I. als Landesherr von Tirol und Schwäbisch-Österreich angehörte, und den Eidgenossen. Im April 1499 erklärte Maximilian I. den Reichskrieg gegen die Schweizer. Der Kriegsschauplatz erstreckte sich vom Sundgau im südlichen Elsass bis ins Etschtal oberhalb von Meran. Der militärische Erfolg lag bei den Schweizern – im März 1499 am Bruderholz bei Basel, im April bei Schwaderloh nahe Konstanz, im Mai an der Talsperre der Tiroler in der Calven, einer Talenge des Rambachs kurz vor seiner Mündung in die Etsch, wo die Graubündner den Sieg errangen, im Juli schließlich bei Dornach im heutigen Kanton Solothurn. Am 22. September 1499 endete der Schwabenkrieg mit dem von Mailand vermittelten Frieden von Basel. Mailand entbehrte in seinen Auseinandersetzungen mit Frankreich der Schweizer Söldner.¹⁵ Horst Carl betont die Friedensgeignetheit der Eidgenossen, denen der Schwabenkrieg

ihre Importabhängigkeit gegenüber dem schwäbischen Raum vor Augen geführt habe.¹⁶

Im Frieden von Basel wurde den Eidgenossen die Landvogtei und das Landgericht über den Thurgau eingeräumt, der von da an bis 1792 Untertanengebiet der Eidgenossenschaft war. Zwar beließ der Friede von Basel Maximilian I. ein Rückkaufsrecht, aber dieses Rückkaufsrecht wurde niemals realisiert. Doch mussten die Eidgenossen mit dem Frieden von Basel die formelle Oberhoheit Österreichs über Graubünden hinnehmen. Aber das war nicht entscheidend. Entscheidend war, dass der Friede von Basel die Eidgenossen von der Zuständigkeit des Reichskammergerichts und von der Pflicht zur Entrichtung des „Gemeinen Pfennigs“ ausnahm.¹⁷ Unterlagen somit die Eidgenossen seit 1499 weder der Reichsjustiz noch den Reichssteuern, so war deren Zugehörigkeit zum Reich bestenfalls noch eine Formalität. Aber auch mit der war es bald nicht mehr weit her. Die Reichsmatrikel von 1521, bei der es ja auch um Steuererhebung, nämlich um die „Römermonate“¹⁸, ging, führt die Reichsstädte Zürich und Bern nicht mehr auf, wohl aber die hier unter die Reichsstädte gezählten Basel und St. Gallen. Immerhin werden die Bischöfe von Chur, Basel, Sitten (Sion), Genf und Lausanne noch genannt, desgleichen die Abteien St. Gallen, Einsiedeln und Disentis, ferner das wenig später in der Reformation aufgehobene Kloster Stein am Rhein und die Benediktinerabtei Allerheiligen in Schaffhausen, die ebenfalls der Reformation zum Opfer fiel.¹⁹ 90 Jahre früher war das noch anders. Der Heeresanschlag des Nürnberger Reichstags von 1431 zur Finanzierung des Krieges gegen die Hussiten nennt neben Basel auch Schaffhausen, Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Lausanne, Genf und die Schwyzer Eidgenossen.²⁰

Das Geld und die Justiz waren entscheidend. Als Teil der Reichsreformbestrebungen schaffte der Reichstag von Worms 1495 das Fehderecht ab, errichtete den Ewigen Landfrieden und schuf das – endgültig erst 1527 etablierte – Reichskammergericht und führte u. a. zu dessen Finanzierung den „Gemeinen Pfennig“ als allgemeine Reichssteuer ein.²¹ Das war eine auf einen Erhebungszeitraum von vier Jahren beschränkte progressive, nach Vermögensverhältnissen gestaffelte Kopfsteuer, die im gesamten Reich „alle und yeglich Menschen, si sein gaistlich oder weltlich, Frawen oder Mann, was Wirden, Ordens, Stands oder Wesens die sind, niemand außgeschlossen“²², entrichten sollten. Der Gemeine Pfennig ging aus weiten Teilen des Rei-

ches nur schleppend und bei Weitem nicht vollständig ein, weil dafür die administrativen Voraussetzungen fehlten. Aber nur die Schweizer versagten sich gänzlich. So kam es zum Schwabenkrieg. Der Ausgang befreite sie im Frieden von Basel von den Reichssteuern und nahm sie und ihr Land von der Zuständigkeit der Reichsjustiz aus.

Somit standen die Eidgenossen 1499 eigentlich schon außerhalb des Reiches. Doch gibt es eine gegenteilige Meinung²³, die im Frieden von Basel lediglich die Einräumung einer bevorzugten Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Reiches sieht²⁴ und darauf verweist, dass die eidgenössischen „Orte“ sich auch im 16. Jahrhundert noch immer um kaiserliche Privilegienbestätigungen bemühten.²⁵ In Schaffhausen sei der Schwur auf das Reich sogar erst 1714 abgeschafft worden.²⁶ Doch beweist das gar nichts – zur Erinnerung: der Kaiser von Österreich führte bis 1918 den Titel eines Königs von Jerusalem; im römischen Messbuch stand bis in die 1960er-Jahre die Fürbitte für den römischen Kaiser; in Deutschland hielten wir bis 1990 an der Rechtsfiktion der Fortexistenz des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 fest, als wir selbst schon

Martin Luther



längst nicht mehr daran glaubten; der Erzbischof von Salzburg hat noch heute den Titel eines „Primas von Deutschland“. Das waren und das sind historische Relikte und rechtliche Fiktionen. So betonen denn andere – z. B. Peter Blickle – auch das faktische Ende der Zugehörigkeit zum Reich nach dem Reichstag von Worms 1495.²⁷ Immerhin gab es noch „reichische“ Inseln im Gebiet der heutigen Schweiz, vor allem die in der Reichsmatrikel von 1521 aufgeführten Bischöfe, von denen der – seit 1648 seines Territoriums verlustig gegangene – Bischof von Chur und der seit dem Sieg der Reformation in Basel in Pruntrut (Porrentruy) im Jura sitzende Bischof von Basel noch 1792 zu den Reichsständen zählten.²⁸ Doch waren auch das nur noch Relikte. Dass es so kam, lag am Gang der Reformation in der Schweiz²⁹, aber auch an der gegenreformatorischen Rekatholisierung.³⁰ Dabei ist nicht entscheidend, dass das Bistum Lausanne 1536 faktisch unterging, während der Bischof von Genf 1532 ins savoyische Annecy übersiedelte und der Bischof von Sitten 1613 landsässig wurde.

Zürcher Reformation und zwinglianisch-calvinische Konfessionalisierung

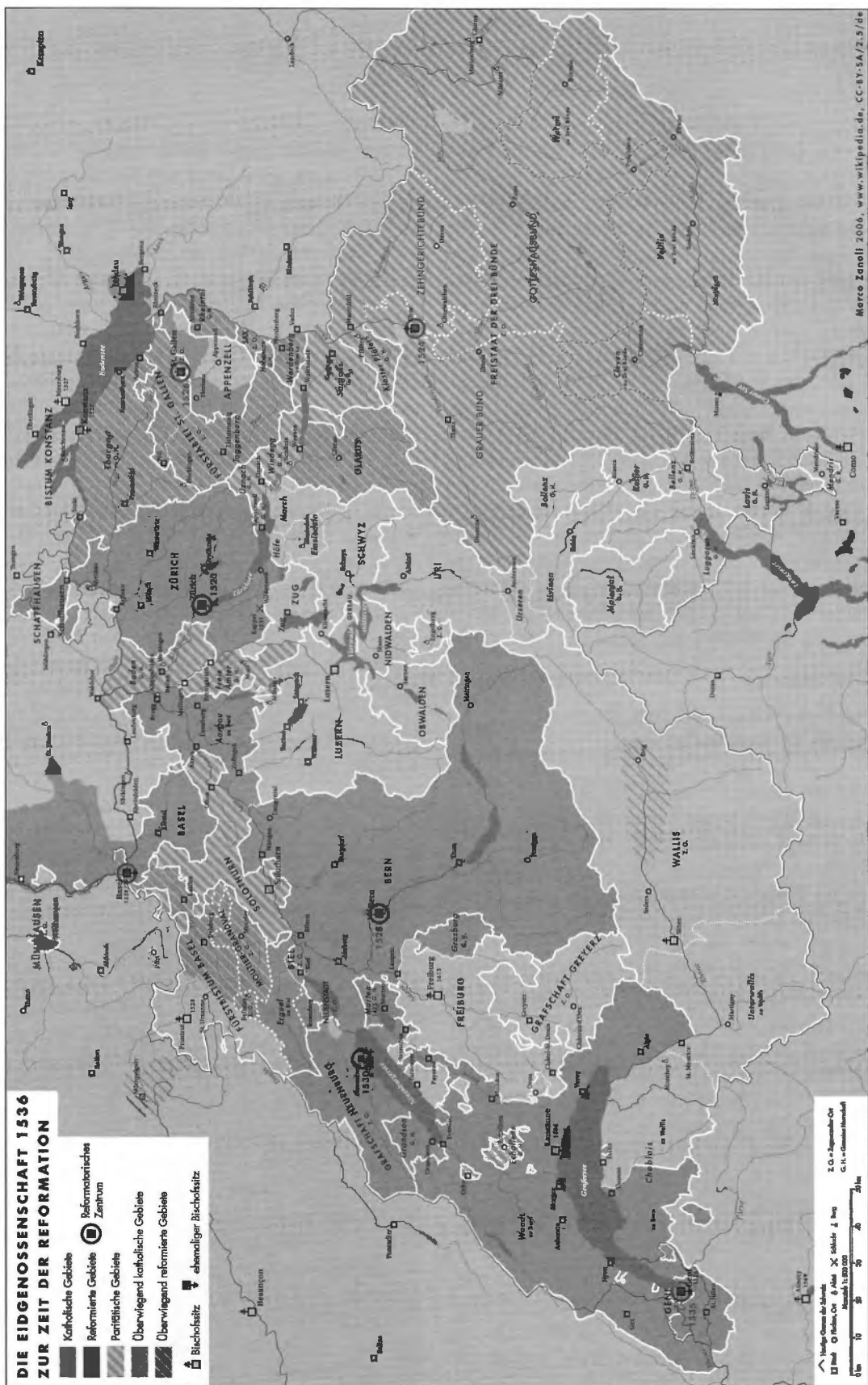
Es ist seit langem strittig, ob die Zürcher Reformation von der Wittenberger Reformation abhängig war, ob also Zwingli selbstständig zum Reformator wurde oder von Luther beeinflusst.³¹ Nicht strittig ist, dass aus der Zürcher Reformation eine theologisch und kulturell eigenständige Gestalt reformatorischen Christentums hervorging, die sich von der lutherischen zunehmend unterschied. Zwar gab es in Deutschland schon früh Vertreter der Abendmahlslehre Zwinglis, wie sich ja auch später – beginnend 1560 in der Kurpfalz – auch in Deutschland Zentren des Reformiertentums bildeten, die mit Zürich und Genf in Verbindung standen. Doch blieben die frühen Zwinglianer in Deutschland isoliert. Die Reformierten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beschränkten sich größtenteils auf wenige Fürstentümer – nach 1613, aber ohne Wirkung für das von ihnen beherrschte Land, die Berliner Hohenzollern – und eine Reihe kleiner Grafentümer mit den zugehörigen Grafschaften.

1529 scheiterte das von Landgraf Philipp von Hessen veranstaltete Marburger Religionsgespräch zwischen Luther und Zwingli an der Abendmahlsfrage. Der Abendmahlsstreit zwischen beiden erwies sich als unüberbrückbar. Das zeigte sich auch an den 1529 von

Luther verfassten „Schwabacher Artikeln“, in denen er in 17 Punkten seine Lehre mit Betonung der Unterschiede darlegte. Diese „Schwabacher Artikel“ waren als Verhandlungsgrundlage für Gespräche mit den evangelischen oberdeutschen Reichsstädten gedacht, fanden aber nicht deren Zustimmung. So machte der Augsburger Reichstag von 1530 die Zersplitterung des reformatorischen Lagers deutlich. Neben Melancthons „Confessio Augustana“ – später die wichtigste Bekenntnisschrift des lutherischen Protestantismus – legten die Reichsstädte Straßburg, Konstanz, Lindau und Memmingen in Augsburg mit der „Confessio Tetrapolitana“ und Zwingli mit der „Ratio fidei“ eigene Bekenntnisschriften vor. An dem 1531 geschlossenen Schmalkaldischen Bund der evangelischen Reichsstände waren die Schweizer nicht beteiligt, wohl aber die oberdeutschen Reichsstädte Biberach, Isny, Konstanz, Lindau, Memmingen, Reutlingen, Straßburg und Ulm. Für die Schweizer spielten auch – ich greife zeitlich voraus – der Schmalkaldische Krieg von 1546/47, das Augsburger Interim von 1548 und der Augsburger Religionsfrieden von 1555 keine Rolle – ganz im Gegensatz zu Oberschwaben. Der Ausgangspunkt für die getrennte Entwicklung beiderseits von Hochrhein und Bodensee lag im Jahre 1529.

Ulrich Zwingli

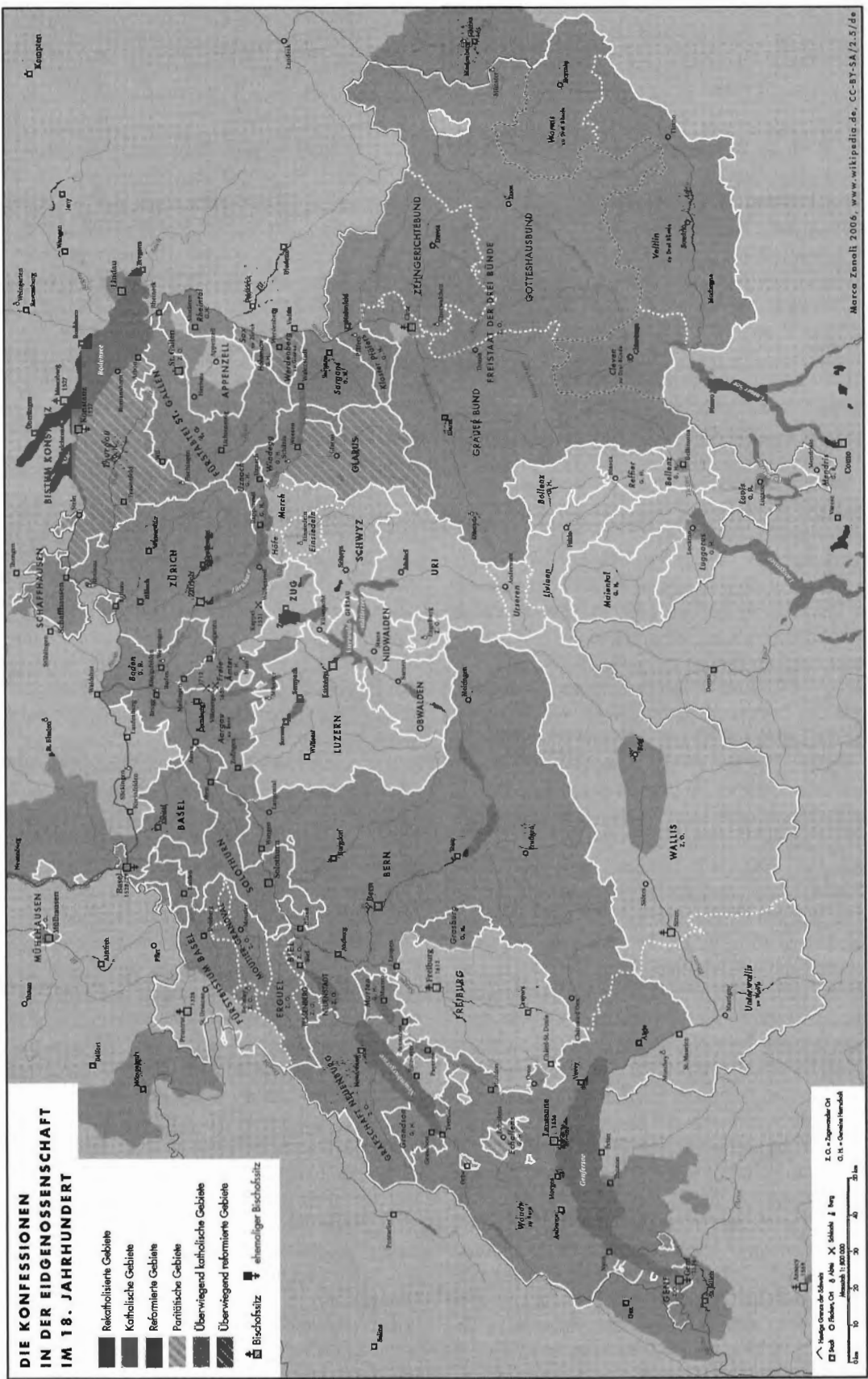




DIE EIDGENOSSENSCHAFT 1536 ZUR ZEIT DER REFORMATION

- Katholische Gebiete
- Reformiertes Gebiete
- Parteiliche Gebiete
- Überwiegend katholische Gebiete
- Überwiegend reformierte Gebiete
- Bischofssitz
- ehemaliger Bischofssitz

↖ Nord
 0 10 20 30 40 km
 1:500 000
 © 2006
 Mercator-Projekt
 www.wikipedia.de, CC-BY-SA/2.5/de



Die „Confessio Tetrapolitana“ von 1530 und die Annäherung Martin Bucers, des Straßburger Reformators, an Luther machten 1536 für die oberdeutschen Reichsstädte die Annahme der „Wittenberger Konkordie“ und damit den Anschluss an das Luthertum möglich. So wurde der Protestantismus in Deutschland immer mehr von Wittenberg und nicht von Zürich geprägt – trotz der späteren Inseln des Reformiertentums in Deutschland.

In Bern fand im Januar 1528 – also lange vor dem Marburger Religionsgespräch – die Berner Disputation statt, an der noch Vertreter von Straßburg, Augsburg, Memmingen, Lindau, Isny, Ulm und Konstanz teilnahmen. Ergebnis der Berner Disputation war das „Berner Reformationsmandat“, mit dem Bern die Reformation Zwinglis annahm. Damit begann die Ausbreitung der Zürcher Reformation auf andere Teile der Eidgenossenschaft. So wurde die Reformation auf der Grundlage des Berner Reformationsmandats 1529 in Basel, St. Gallen und Schaffhausen eingeführt. Auch in der Ostschweiz, im Aargau und im Westen in Solothurn, Biel und Neuenburg sowie im Jura drang die Reformation vor. Das Ergebnis des Zweiten Kappeler Krieges von 1531, der Zwingli das Leben kostete und mit einer Niederlage Zürichs endete, und der Zweite Kappeler Landfrieden schoben dem weiteren Vordringen der Reformation in der deutschsprachigen Schweiz politisch einen Riegel vor. Sieger waren die katholischen Orte.

Nach 1531 ging die Reformation in der frankophonen Westschweiz von Bern aus und erfasste das savoyische Waadtland, Neuenburg und 1535 Genf. In Genf wirkte seit 1532 der aus der Dauphiné stammende Guillaume Farel als Reformator. Auf Genf folgte Lausanne, wo Bern 1536 eine Disputation veranstaltete und die Abschaffung der Eucharistiefeyer durchsetzte. Politisch sicherte Bern die Genfer Reformation durch den „Ewigen Vertrag“, ein 1536 geschlossenes Bündnis. In demselben Jahr 1536 schuf sich die reformatorische Schweiz – statt wie die oberdeutschen Reichsstädte der „Wittenberger Konkordie“ beizutreten – mit der „Confessio Helvetica (prior)“ eine erste gemeinsame Bekenntnisgrundlage. Somit bezeichnet das Jahr 1536 – nach 1529 – mit der Nichtbeteiligung der Schweizer an der „Wittenberger Konkordie“, mit der „Confessio Helvetica (prior)“ und mit dem „Ewigen Vertrag“ zwischen Bern und Genf entscheidende Stationen auf dem Sonderweg der Eidgenossen. Auf das Helvetische Bekenntnis von 1536 folgte 1549 mit dem von Heinrich Bullinger, Zwinglis Nachfolger in Zürich, und dem seit

1541 in Genf tätigen³² Jean Calvin unterzeichneten „Consensus Tigurinus“ eine Einigung in der Abendmahlsfrage. Dadurch festigte sich die Verbindung der Zürcher und der Genfer Konfessionsbildung, bevor 1566 Bullingers „Confessio Helvetica posterior“ von beiden Seiten als verbindlich anerkannt wurde. Zugleich vertiefte sich die Trennung von der lutherischen Konfessionsbildung auf der anderen Seite von Hochrhein und Bodensee. Dazu trug auch bei, dass durch Calvin die Rhönstadt zum katalytischen Ort des internationalen Calvinismus wurde, der von dort aus den französischen Protestantismus prägte und in die Niederlande, nach Schottland und England, Polen und Ungarn ausstrahlte.

So standen sich, als 1566 in der Schweiz die „Confessio Helvetica posterior“ entstand und 1577 in Deutschland mit der „Formula Concordiae“ die lutherische Konfessionsbildung zum Abschluss kam, zwei konfessionelle Gestalten des reformatorischen Christentums gegenüber, von denen das Luthertum den Protestantismus in Deutschland und das Reformiertentum den Protestantismus deutscher wie französischer Sprache in der Schweiz prägte und hier den sprachlichen Gegensatz überlagerte.

Der konfessionelle Unterschied begegnete auf theologischer ebenso wie auf kultureller und sozialer Ebene. Theologisch war das am deutlichsten sichtbar in der Abendmahlslehre – Realpräsenz von Christi Leib und Blut in Oblaten und Wein im Luthertum, bloße Spiritualpräsenz im Calvinismus mit Übergängen zu Zwinglis naturalistischer Auffassung, die im Abendmahl nur ein Gedächtnismahl sehen mochte –,³³ in der Gnadenlehre mit lutherischer Rechtfertigungs- und reformierter Prädestinationslehre³⁴ und in Liturgie und Kirchenausstattung, die das Luthertum aus reformierter Sicht als halb katholisch erscheinen lassen konnte. Was die politisch-soziale Seite betrifft, so fehlte in der Schweiz das Landesfürstentum und damit das landesherrliche Kirchenregiment. Hier gab es das Kirchenregiment der Stadtobrigkeiten, was nicht dasselbe „auf städtisch“ war, sondern republikanische Züge trug und sich mit Calvins Vier-Ämter-Verfassung verbinden konnte.

Etwas von diesen kulturellen, politischen und sozialen Gegensätzen trat schon in den verschiedenartigen biographischen Voraussetzungen Luthers und Zwinglis hervor: Der theologisch hochgebildete Augustiner-Eremiten-Mönch und Theologieprofessor in Wittenberg kam von der Spätscholastik der „via moderna“ und der Observanzbewegung der Bettelorden her, war



Jean Calvin

von der Mystik beeinflusst, vom Humanismus aber kaum berührt, war als Professor mit der Institution der Universität verbunden, bezog seine Legitimation aus seinem Professorenamt und stand in den Diensten des sächsischen Landesfürstentums. Der Zürcher Reformator war ein universitätsferner Intellektueller, theologisch kaum ausgebildet, dafür aber vom Humanismus geprägt. Als Weltpriester stand er in einem Gemeinwesen wie der Handels- und Gewerbestadt Zürich dem ökonomischen Leben viel näher als Luther. „Das alles spiegelt sich wider in der andersartigen Zielrichtung der Kirchenkritik bei Luther und bei Zwingli. In der Schweiz bildeten der Humanismus und die aus dem Humanismus kommenden Forderungen nach kirchlichen Reformen – und nicht die Universität und die Frage nach der theologischen Wahrheit – die geistigen Voraussetzungen der Reformation, deren Eigenart durch die politischen und gesellschaftlichen Strukturen mitbedingt wurde. Dagegen spielte das Problem der Rechtfertigung des Sünders vor Gott bei Zwingli nicht die zentrale Rolle, die ihm bei Luther zukam. Auch Luthers Unterscheidung von Gesetz und Evangelium und seine Lehre von der Aufhebung des Gesetzes durch das Evangelium blieb Zwingli fremd. Während bei Luther das Ablassproblem zum Auslöser des Streites mit der Kirche wurde, geschah das bei Zwingli mit der Frage der Verbindlichkeit der kirchlichen Fastengebote, also mit dem äußeren Regelwerk für das Verhalten der Gläubigen. Insgesamt auffällig ist der stärker rationale Zug, den die Zürcher Reformation annahm.“³⁵ Dieser rationale Zug, der zur Vertiefung des Grabens zwischen der Schweiz

und Deutschland beitrug, begegnet auch bei Calvin, der ein humanistisch gebildeter Jurist und eigentlich kein Theologe und erst recht kein Ordenstheologe wie Luther war, obwohl er als einziger der großen Reformatoren mit seiner „*Institutio Christianae Religionis*“ eine bedeutende Dogmatik auf reformatorischer Grundlage verfasste.

Trug so die Reformation entscheidend zur Befestigung des Ergebnisses des Schwabenkrieges und des Friedens von Basel von 1499 bei, so wirkte die katholische Konfessionalisierung in der Schweiz in dieselbe Richtung.

Katholische Konfessionalisierung

1524 schlossen sich die katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern, die aus wirtschaftlichen Gründen auf das „Reislaufen“ – das Stellen von Söldnern für die Truppen des Papstes – angewiesen waren und in der Zürcher Reformation eine Gefährdung des Landsknechtswesens sahen, zum Schutz des katholischen Glaubens in einem Bündnis zusammen. Fribourg beteiligte sich. 1526 veranstalteten die katholischen Orte in Baden im Aargau gemeinsam mit dem Konstanzer Generalvikar Johann Fabri – Zürich lag in der Diözese Konstanz – eine Disputation. Daran nahm Johann Eck aus Ingolstadt teil, theologisch der Hauptgegner Luthers seit 1519. Mit Ingolstadt war hier die Verbindung zu Deutschland noch unzweifelhaft. Das war auch noch so, als die katholischen Orte 1529 ihre „Christliche Vereinigung“ mit Ferdinand von Österreich schlossen. Spätestens nach dem Konzil von Trient, das 1563 endete, war das aber ganz anders.

Im April 2009 findet in Fribourg ein Symposium über Kardinal Carlo Borromeo statt, dessen Heiligsprechung sich 2010 zum 400. Mal jährt. Carlo Borromeo trägt den Titel „*Protector Helvetiae*“. Borromeo, 1538 geboren, wurde als Profiteur des Nepotismus schon mit 22 Jahren Kardinal.³⁶ 1560 erhob ihn der Papst zum Administrator des verwaisten Erzbistums Mailand. Erst die religiöse Krise, in die der mächtige, reiche, den Luxus liebende Kardinalnepot 1562 geriet, machte aus ihm den Mann, der ab 1565 als Erzbischof von Mailand zum Musterbischof der katholischen Erneuerung nach Trient wurde.³⁷ Besondere Bedeutung gewann Borromeo für die katholische Schweiz, von der Teile des Tessin – die nach dem Patron von Mailand die „Ambrosianischen Täler“ genannten Täler Riviera, Blenio und Leventina bis an den Gotthard bei Airolo – zum Erzbistum Mai-



Petrus Canisius



Carlo Borromeo

land gehörten. Die katholische Erneuerung, Rekatholisierung und Sicherung des Katholizismus und die katholische Konfessionalisierung in den „Sieben katholischen Orten“ der Schweiz – Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Fribourg und Solothurn – war „in der Hauptsache“ dem Wirken Borromeos, den Nuntien des Papstes und den Orden der Jesuiten und der Kapuziner zu verdanken³⁸, wobei der Einsatz der Nuntien ebenso wie der der neuen Orden in starkem Maße auf Borromeo zurückging. Ein evangelischer Schweizer Kirchenhistoriker, Rudolf Pfister, schreibt: „Die innere Erneuerung des schweizerischen Katholizismus und der Anschluss an die durch das Tridentinum eingeleitete Entwicklung ist ohne das Eingreifen des Mailänder Kirchenfürsten undenkbar.“³⁹

Schon 1567 hatte Borromeo die Ambrosianischen Täler besucht, dort eine Synode gehalten und die Dekrete des Konzils von Trient verkündet. 1570 unternahm er eine Visitationsreise in die Tessiner Alpentäler, die aber auch über den Gotthard nach Norden führte und als Borromeos „Schweizer Reise“ bekannt ist. Er besuchte Aldorf in Uri und in Sachseln in Obwalden das Grab des damals schon als heilig verehrten Nikolaus von Flüe⁴⁰ („Bruder Klaus“), kam nach Luzern und zu den Benediktinern in Einsiedeln und in St. Gallen, gelangte bis an den Bodensee und kehrte durch das Bündner Land, wo er mit dem Bischof von Chur und dem Abt von Disentis zusammentraf, nach Mailand zurück. 1581 visitierte er im Tessin wieder die Leventina

und kam über den Lukmanier nach Disentis. 1583 von Papst Gregor XIII. zum Delegaten und Visitor der Schweiz ernannt, visitierte er im gleichen Jahr wieder in seinem Tessiner Bistumsteil und kam nach Roveredo in Graubünden. Eine weitere Reise in die Schweiz⁴¹ kam vor Borromeos Tod 1584 nicht mehr zustande.

Wichtig für die katholische Schweiz wurde das „Collegium Helveticum“, das Borromeo 1579 in Mailand ins Leben rief. Das war eine Ausbildungsstätte für den Priesternachwuchs der Schweiz, die 50 Freiplätze bot und bis an das Ende des 18. Jahrhunderts bestand. Aber auch in der Schweiz ging die Errichtung von Bildungsstätten des Klerus auf Borromeo zurück. Das gilt für das erste Jesuitenkolleg der Schweiz, das 1577 in Luzern gegründet wurde⁴² und viele Tessiner als Schüler hatte. Seit 1570 hatte Borromeo diesen Plan verfolgt. Das zweite – 1580 in Fribourg⁴³ mit dem in Fribourg gestorbenen und begrabenen Petrus Canisius als Lehrer – wurde von Nuntius Bonomini angeregt, einem Mann aus dem Kreis um Borromeo. Das dritte wurde 1591 in Pruntrut⁴⁴ gegründet. „Als letzte Niederlassung im 16. Jahrhundert, die für die Schweiz von Bedeutung wurde, entstand das Kolleg in Konstanz, der alten ‚Hauptstadt des Thurgau‘.“⁴⁵ Eine Universität gab es in der katholischen Schweiz nicht – eine solche entstand erst 1889 in Fribourg, das aber seit der Gründung des Jesuitenkollegs 1580 neben Luzern eines der beiden intellektuellen Zentren der katholischen Schweiz wurde und wo seit 1615 der Bischof von Lausanne residierte. Im 16. und

17. Jahrhundert war Mailand der wichtigste Studienort für katholische Schweizer.

Seit 1579 forderte Borromeo eine ständige Nuntiatur in der Schweiz, deren Sitz Luzern wurde. Vorher hatte es schon Nuntien bzw. Legaten des Papstes in der Schweiz gegeben, darunter Matthäus Schiner, den 1522 gestorbenen Bischof von Sitten.⁴⁶ Auf Veranlassung Borromeos kam 1579 Giovanni Francesco Bonomini, der ihn 1570 auf der „Schweizer Reise“ begleitet hatte, als Nuntius in die Schweiz und blieb bis 1581.⁴⁷ Neben ihm wird der Dominikaner Felician Ninguarda genannt⁴⁸, der besonders für das Bistum Chur zuständig war. 1586 kam Giovanni Battista Santonio als Nuntius nach Luzern.⁴⁹ Akkreditiert waren die Nuntien bei den „Sieben katholischen Orten“, deren 1586 unter tatkräftiger Mithilfe von Nuntius Santonio erfolgter Zusammenschluss als „Goldener Bund“ und später, seit 1712, auch als „Borromäischer Bund“ bezeichnet wurde; 1600 schlossen sich Appenzell-Innerrhoden und später Glarus an. Auch die ersten Niederlassungen der Kapuziner in der Schweiz – 1581 in Altdorf⁵⁰, 1582 in Stans⁵¹, 1583 in Luzern⁵² – hingen mit Initiativen Borromeos zusammen. 1630 gab es 38 Kapuzinerklöster in der Schweiz.⁵³ „Nicht nur die Zürcher Reformation“ –

*Bronzetafel zu Ehren Johann Rudolf Wettstein
in Riehen.*



und ihre Verbindung mit der Genfer, nicht der Wittenberger Reformation seit 1536 – „hat den Ablöseprozess der Schweiz von Deutschland im 16. Jahrhundert entscheidend verstärkt, sondern auch die katholische Konfessionalisierung, weil sie aus Mailand kam.“⁵⁴

Der Westfälische Frieden

Und der Westfälische Frieden? Ich bin von 1955 bis 1967 in Deutschland in die Schule gegangen. Im Geschichtsunterricht habe ich gelernt, dass die Schweiz 1648 aus Deutschland ausschied. Eine andere Jahreszahl hätte mein Geschichtslehrer nicht gebilligt.⁵⁵ Die Regelung, die der Bürgermeister von Basel, Johann Rudolf Wettstein, auf dem Westfälischen Friedenskongress erreichte, bildet den Artikel VI des „Instrumentum Pacis Osnabrugense“. Es heißt dort (in deutscher Übersetzung): „Da ferner die kaiserliche Majestät auf die Beschwerden, die im Namen der Stadt Basel und der ganzen Eidgenossenschaft wegen etlicher vom Reichskammergericht gegen die genannte Stadt und andere verbündete Orte der Eidgenossen [lateinisch: ‚aliosque Helvetiorum unitos cantones‘⁵⁶] und ihre Bürger und Untertanen gerichteter Prozesse und Vollziehungsbefehle vor [...] gebracht worden sind, nach Einholung der Meinung und des Rates der Reichsstände [...] erkärt hat, dass die [...] Stadt Basel und die übrigen Orte der Eidgenossen im Besitz voller Freiheit und Exemption vom Reiche und in keiner Weise den Gerichtshöfen und Gerichten desselben Reiches unterstellt sind, so ist beschlossen worden, dass [...] dergleichen Prozesse [...] ganz und gar nichtig und ungültig sein sollen.“⁵⁷

Was bedeutet das? Es bedeutet: Niederschlagung aller am Reichskammergericht gegen die Stadt Basel⁵⁸, gegen andere „Orte“ der Eidgenossenschaft oder gegen einzelne Bewohner derselben etwa noch anhängiger gerichtlicher Verfahren, und zwar wegen fehlender Zuständigkeit des Reichskammergerichts. Die Schweiz lag längst außerhalb der Gerichtsbarkeit des Reiches. Die Gerichtsbarkeit war damals wie heute – Sonderfragen müssen hier nicht erörtert werden – räumlich auf das Staatsgebiet beschränkt, wobei wir die Frage, ob das Reich von 1648 ein Staat war oder nicht, auf sich beruhen lassen können. Wichtiger ist, dass die Schweiz 1648 schon lange aus dem Reich ausgeschieden war. Daran ändert die Tatsache nichts, dass Bürgermeister Wettstein nur von Basel und den reformierten Orten der Eidgenossenschaft bevollmächtigt war, nicht von den katholischen.

Anmerkungen

- 1 Lat. „Confoederatio Helvetica“, franz. „Confédération Suisse“, ital. „Confederazione Svizzera“.
- 2 Uri, Nidwalden (Unterwalden), Zürich, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Solothurn, Genf (Genève), Jura, Wallis (Valais), Zug, Aargau, Schwyz, Basel-Stadt, Baselland, Freiburg (Fribourg), Glarus, Obwalden, Tessin (Ticino), Graubünden (Grischun), Luzern, Waadt (Vaud), Bern, St. Gallen, Neuenburg (Neuchâtel), Thurgau.
- 3 Die heute geltende Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft stammt von 1999.
- 4 Karl Zeumer, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel, Weimar 1910. Siehe auch Notker Hammerstein, Das Römische am Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation in der Lehre der Reichs-Publicisten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 100 (1983), S. 119–144.
- 5 Dem das Hochstift Lüttich und die spanischen Niederlande, also Belgien und Luxemburg, formal bis zum Frieden von Campo Formio 1797 bzw. bis zum Frieden von Lunéville 1801 und die österreichischen Erbländer und das Fürstentum Liechtenstein bis zum Erlöschen des Reiches 1806 angehörten. Auch Savoyen schied formal erst 1801 aus dem Reich aus.
- 6 „Ewig“ deshalb, weil der Bundesbrief keine zeitliche Begrenzung des Bundes aufwies.
- 7 Von dem man nicht genau zu sagen vermag, ob es sich um einen Abwehrbund oder um eine Landfriedenseinung handelte, wie auch die Datierung strittig ist.
- 8 Des auf Adolf von Nassau folgenden Sohnes des 1291 gestorbenen Rudolf I.
- 9 Auch das Tessin, der Aargau, das Waadtland und die Landvogtei Werdenberg im Rheintal waren „Gemeine Herrschaften“.
- 10 Zur Verfassungsgeschichte der alten Schweiz sehr nützlich: Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978; Nikolaus Bütikofer, Zur Funktion u. Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 13 (1986), S. 15–41.
- 11 Der Begriff „Kanton“ kam für die „Orte“ der Eidgenossenschaft erst in der napoleonischen Zeit auf. Im Lateinischen war er („unites cantones Helvetiorum“) schon in der Frühen Neuzeit gebräuchlich.
- 12 Karl Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reiches (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 72), Basel 1958, S. 281.
- 13 Zur Schweiz der Zeit des Schwabenkrieges und zu ihrer Trennung vom Reich Emil Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert. Eidgenössische Großmachtpolitik im Zeitalter der Mailänderkriege (Schweizer Kriegsgeschichte, 4, 1), Biel/Bern/Zürich 1933; Peyer, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 10), S. 75–79; Walter Schaufelberger, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1980, S. 239–388, darin S. 338–346: Schwaben- oder Schweizerkrieg; Peter Blickle, Die Eidgenossen verlassen das Reich, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), In der Mitte Europas. Deutschland und seine Nachbarn, Bonn 1988, S. 96–100; Horst Carl, Eidgenossen und Schwäbischer Bund – feindliche Nachbarn?, in: Peter Rück (Hrsg.), Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Spätmittelalters, Marburg 1991, S. 215–265; Bettina Braun, Die Eidgenossen, das Reich und das politische System Karls V. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 53), Berlin 1997.
- 14 Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488 bis 1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.
- 15 Schaufelberger, Spätmittelalter (wie Anm. 13), S. 345.
- 16 Carl, Schwäbischer Bund (wie Anm. 14), S. 459: „Auch die Eidgenossen zogen jedoch aus dem Krieg von 1499 die Konsequenz, friedlicher Koexistenz oberste Priorität einzuräumen, denn nie zuvor war ihnen ihre Abhängigkeit bei der Zufuhr von Lebensmitteln und vor allem dem für die Viehwirtschaft der Innerschweiz essentiellen Salz derart drastisch vor Augen geführt worden wie im Krieg von 1499 [...] Auch die Eidgenossen waren folglich wegen ihrer Importabhängigkeit aus den Gebieten des Schwäbischen Bundes daran interessiert, daß die kriegerische Auseinandersetzung von 1499 keine Nachahmung fand.“
- 17 Schaufelberger, Spätmittelalter (wie Anm. 13), S. 345 f.
- 18 Die „Römermonate“ traten seit Maximilian I. als finanzielle Leistung der Reichsstände an die Stelle der Vasallenpflicht zur Heeresfolge zur Kaiserkrönung nach Rom.
- 19 Druck der Reichsmatrikel von 1521: Karl Zeumer (Bearb.), Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit [Zeumer], 2. Aufl. Tübingen 1913, Nr. 181 (S. 313–317).
- 20 Zeumer, Nr. 162 (S. 244–246, hier S. 246).
- 21 Zeumer, Nr. 173–176.
- 22 Zeumer, Nr. 176, § 1 (S. 294).
- 23 Deutlich vor allem bei Schaufelberger, Spätmittelalter (wie Anm. 13), S. 347: „Die Zugehörigkeit der Eidgenossenschaft zum Heiligen Römischen Reich berührte der Krieg wie auch der Basler Frieden nicht.“
- 24 Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich (wie Anm. 12), S. 287: „Mit dem Basler Frieden und besonders mit den Vereinbarungen auf dem Konstanzer Reichstag von 1507 erhielten die Eidgenossen von Maximilian eine bevorzugte Stellung innerhalb des Reiches eingeräumt [...] Obwohl der Eidgenossenschaft weitgehende Selbständigkeit zuerkannt wurde, kann man von einer Ablösung nur schwerlich sprechen, da einzelne Reichsstände, vor allem Österreich, sich gleichfalls einer ähnlichen Stellung erfreuten.“
- 25 Peyer, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 10), S. 76.
- 26 Schaufelberger, Spätmittelalter (wie Anm. 13), S. 348, Anm. 536 von S. 347.
- 27 Blickle, Die Eidgenossen verlassen das Reich (wie Anm. 13), S. 100: „Die Zugehörigkeit zum Reich endete faktisch, wenn sie sich nicht zuvor schon in rhetorischen Floskeln erschöpfte, im Gefolge des Reichstags von Worms 1495.“
- 28 Zeumer, Nr. 220 (S. 552).
- 29 Blickle, Die Eidgenossen verlassen das Reich (wie Anm. 13), S. 100: „Die Trennung vom Reich wurde durch die Reformation noch verstärkt.“
- 30 Zu Reformation und Konfessionalisierung allgemein und zu den Begriffen „Konfessionsbildung“, Konfessionalisierung“, „Konfessionelles Zeitalter“, „Katholische Reform“, „Gegenreformation“ und „katholische Konfessionalisierung“ Harm Kluetting, Das Konfessionelle Zeitalter. Europa zwischen Mittelalter und Moderne. Kirchengeschichte und Allgemeine Geschichte, Darmstadt 2007, besonders S. 27–33 u. 137 f. – In

- diesem Buch finden sich viele der hier angesprochenen Einzelheiten näher ausgeführt, ohne dass hier immer darauf verwiesen wird. – Weitere Literaturangaben bietet der 2009 erscheinende Zusatzband dieses Werkes.
- 31 Ebd., S. 159.
- 32 Nach einem ersten Aufenthalt in Genf 1536 bis 1538.
- 33 Klueting, *Konfessionelles Zeitalter* (wie Anm. 30), S. 216 f.
- 34 Ebd., S. 220–222.
- 35 Ebd., S. 160.
- 36 Durch Pius IV. (Giovanni Angelo de' Medici), Papst von 1559–1565.
- 37 Zu Carlo Borromeo Klueting, *Konfessionelles Zeitalter* (wie Anm. 30), 287–289.
- 38 Bernard Vogler, *Die deutschen, schweizerischen und skandinavischen Gebiete*, in: Marc Venard (Hrsg.), *Die Zeit der Konfessionen (Geschichte des Christentums, Bd. 8)*, Deutsche Ausgabe, Freiburg (Brsq.) u. a. 1992, S. 391–446, darin S. 426–438: Religiöse Dynamik und konfessionelle Spannungen in der deutschsprachigen Schweiz, Zitat dort S. 431. – Bei Vogler weitere Angaben, auf die hier nicht eigens verwiesen wird.
- 39 Rudolf Pfister, *Kirchengeschichte der Schweiz, Bd. 2: Von der Reformation bis zum Zweiten Villmerger Krieg*, Zürich 1974, S. 315. – Bei Pfister weitere Angaben zu Borromeos Wirken in der Schweiz, auf die hier nicht eigens verwiesen wird.
- 40 1947 heiliggesprochen.
- 41 Nach Altdorf, Stans in Nidwalden und Fribourg.
- 42 Ferdinand Strobel S. J., *Kolleg Luzern 1574 bis 1774*, in: *Helvetia Sacra VII*, Bern 1976, S. 114–160.
- 43 Ders., *Kolleg Fribourg 1580 bis 1773*, ebd., S. 161–201.
- 44 Ders., *Kolleg Porrentruy 1590 bis 1773*, ebd., S. 202–242.
- 45 Ders., *Kolleg Konstanz 1592 bis 1773*, ebd., S. 243–278, Zitat S. 243.
- 46 Manfred E. Welti, *Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz*, in: *Helvetia Sacra I*, 1, Bern 1972, S. 35–60, zu Matthäus Schiner S. 39.
- 47 Zu Bonomini ebd., S. 42 f.
- 48 Zu Ninguarda ebd., S. 43.
- 49 Zu Santonio ebd.
- 50 Beda Mayer OFM Cap., *Kloster Altdorf*, in: *Helvetia Sacra V*, 2, 1, Bern 1974, S. 125–145.
- 51 Ders., *Kloster Stans*, ebd., S. 650–678.
- 52 Ders., *Kloster Luzern*, ebd., S. 352–377.
- 53 Vogler, *Die deutschen, schweizerischen und skandinavischen Gebiete* (wie Anm. 38), S. 433.
- 54 Klueting, *Konfessionelles Zeitalter* (wie Anm. 30), S. 289.
- 55 Siehe zum Westfälischen Frieden und seiner Bedeutung für die Schweiz auch Peter Stadler, *Der Westfälische Friede und die Eidgenossenschaft*, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), *Der Westfälische Frieden (Historische Zeitschrift, Beiheft NF 26)*, München 1998, S. 369–391.
- 56 Konrad Müller (Bearb.), *Instrumentum Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten (Quellen zur Neueren Geschichte, 12/13)*, Bern 1949, S. 46.
- 57 Ebd., S. 132.
- 58 Peter Stadler, *Das Zeitalter der Gegenreformation*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1*, Zürich 1980, 571–670, Zitat S. 641: „Wiederholt waren Basler Kaufleute vom Reichskammergericht in Speyer gerichtlich belangt und in der Folge geschädigt worden, was sich rechtlich aus dem noch immer nicht ganz abgeklärten Verhältnis der Eidgenossen zum Reich ergab.“

Bildnachweis

S. 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 www.wikipedia.de.S. 12 <http://www.zeno.org> – Zenodt Verlagsgesellschaft mbH.